



# AMTSBLATT

FÜR DEN ABFALLENTSORGUNGSVERBAND SCHWARZE ELSTER

## Verbandsgebiet:

Landkreis Elbe-Elster und Landkreis Oberspreewald-Lausitz, hier in den kreisangehörigen Städten Senftenberg, Lauchhammer, Schwarzheide und Großräschen mit Ausnahme der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow, in den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Ortrand und Ruhland, in der Gemeinde Schipkau sowie in der Gemeinde Neu-Seeland im Ortsteil Bahnsdorf.

Jahrgang: 3

Lauchhammer, 16. Dezember 2024

Nummer: 12

## INHALT:

Bekanntmachung der Ersten Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)	Seite 2
Bekanntmachung der Dritten Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)	Seite 4

## Impressum:

Herausgeber: Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Der Vorstandsvorsteher, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer, Tel.: 03574 / 46 77 0; Fax: 03574/ 46 77 201, E-Mail: [aev@schwarze-elster.de](mailto:aev@schwarze-elster.de); Internet: [www.schwarze-elster.de](http://www.schwarze-elster.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos am Sitz des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.schwarze-elster.de/amtsblatt/](http://www.schwarze-elster.de/amtsblatt/) einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen.

**Bekanntmachung der Ersten Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes  
Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührenordnung)**

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2024 die Erste Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) beschlossen.

Die nachstehende Erste Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 16. Dezember 2024

gez.  
Dr. Bernd Dutschmann  
Verbandsvorsteher

Die Satzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren kann beim Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung) eingesehen werden.

## **Erste Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 12 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 31), hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2024 die Erste Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.10.2011 beschlossen.

### **Artikel 1 Gebühren- und Auslagentarif zur Verwaltungsgebührensatzung**

- (1) Die allgemeinen Gebührentatbestände als Gebühren- und Auslagentarif zur Verwaltungsgebührensatzung werden wie folgt geändert:

#### **3.4 EDV-Ausdrucke (u.a. Gebührenbescheide)**

bis zum Format DIN A4 – je Seite	0,35 €
zuzügl. Versandkostenpauschale	1,50 €
zuzügl. Verwaltungsaufwand	5,10 €

- (2) Die allgemeinen Gebührentatbestände als Gebühren- und Auslagentarif zur Verwaltungsgebührensatzung werden wie folgt ergänzt:

#### **7. Verwaltungskosten für Entsorgung illegale Müllablagerungen**

Verwaltungskosten für die Organisation der Entsorgung illegaler Abfälle,  
für deren Sammlung der Besitzer der Abfälle zuständig ist      150,00 € pro Vorgang

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.10.2011 tritt zum 05. Dezember 2024 in Kraft.

Lauchhammer, 04. Dezember 2024

Dr. Bernd Dutschmann  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

**Bekanntmachung der Dritten Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung  
auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster  
(Entgeltordnung Wertstoffhöfe)**

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2024 die Dritte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe) beschlossen.

Die nachstehende Dritte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 16. Dezember 2024

gez.  
Dr. Bernd Dutschmann  
Verbandsvorsteher

Die Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster kann beim Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung) eingesehen werden.

## **Dritte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöhe)**

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 05, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 24, ber. Nr. 40), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31,) sowie § 32 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 15. November 2023 hat die Verbandsversammlung am 04. Dezember 2024 die Dritte Änderung der Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster wird wie folgt geändert:

1. Die „Anlage zur Entgeltordnung Wertstoffhöfe“ erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderung ersichtliche Fassung.

### **Artikel 2**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Lauchhammer, 05. Dezember 2024

Dr. Bernd Dutschmann  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 3

### Anlage zur Entgeltordnung Wertstoffhöfe

#### 1. Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den in § 1 der Entgeltordnung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt	Entgelt
150101	Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe)		6,12 €/m <sup>3</sup>
160103	Altreifen	310,92 €/t	67,23 €/m <sup>3</sup>
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	113,45 €/t	117,65 €/m <sup>3</sup>
170107(1)	Beton, Ziegel	37,82 €/t	46,22 €/m <sup>3</sup>
170107(2)	Fliesen, Gemische mit Fliesen, Sanitärkeramik	126,05 €/t	105,93 €/m <sup>3</sup>
170202	Glas	84,03 €/t	84,03 €/m <sup>3</sup>
170204*	Belastetes Holz, Holzfenster	172,27 €/t	37,82 €/m <sup>3</sup>
170302	Bitumenwellpappe, teerfrei und frei von karzinogenen Fasern	798,32 €/t	239,50 €/m <sup>3</sup>
170303*	teerhaltige Dachpappe, frei von karzinogenen Fasern	1.042,02 €/t	310,92 €/m <sup>3</sup>
170603*	Dämmmaterial in Säcken verpackt (Mineralfaserwolle)	794,12 €/t	37,82 €/m <sup>3</sup>
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	5605,04 €/t	92,44 €/m <sup>3</sup>
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	197,48 €/t	
170605*	Asbestzementplatten, Eternitplatten	7,90 €/Stck.	
170802	Gipsabfälle	163,87 €/t	147,06 €/m <sup>3</sup>
170903*	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen (ausschließlich Dachpappe mit karzinogenen Fasern, Kantenlänge max. 50 cm)	2.436,97 €/t	617,65 €/m <sup>3</sup>
170904	Baumischabfall	285,71 €/t	67,23 €/m <sup>3</sup>

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

#### Pauschalpreis für Kleinmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt in € je Anlieferung
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	2,23
170107(1)	Beton, Ziegel	0,76
170107(2)	Fliesen, Sanitärkeramik	2,52
170202	Glas	1,68
170204*	Belastetes Holz, Holzfenster	3,45
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	2,86
170802	Gipsabfälle	2,52
170904	Baumischabfall	5,04

Für alle anderen Abfallarten entfallen die Kleinmengen.

(Die angegebenen Entgelte der Nummer 1 sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

\* Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (\*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

## 2. Grünabfälle

Art	Beschreibung	Entgelt
Kleinstmengen von Baum-, Strauch- schnitt und anderen Grünabfällen	Sack bis 120 l	0,84 €/Sack
Baum- und Strauchschnitt und andere Grünabfälle	1 m <sup>3</sup>	6,72 €/m <sup>3</sup>

(Die angegebenen Entgelte der Nummer 2 sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

## 3. Restabfall und Sperrmüll

Abfallschlüssel	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt	
200301	Restabfall	200,00 €/t	50,00 €/m <sup>3</sup>
200307	Sperrmüll kostenpflichtig	200,00 €/t	25,00 €/m <sup>3</sup>

### Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüssel	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt
200301	Restabfall	4,00 €
200307	Sperrmüll kostenpflichtig	4,00 €

(Die angegebenen Entgelte der Nummer 3 sind umsatzsteuerfrei.)

## 4. Entgelte für die Abgabe von Fertigkompost auf den in Eigenregie durch den Abfallentsorgungsverband betriebenen Wertstoffhöfen Hörlitz, Freienhufen, Finsterwalde und Lauchhammer

Art	Beschreibung	Entgelt
Kompost aus der Kompostierungsanlage Freienhufen	bis 100 l	0,84 €
	1 m <sup>3</sup>	8,37 €

Pro Abholung wird eine Menge von max. 1 m<sup>3</sup> abgegeben. Die Abholung größerer Mengen muss vorab angemeldet werden.

(Die angegebenen Entgelte der Nummer 4 sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)